

Flurbereinigungsverfahren Grebenhain-Crainfeld, Vogelsbergkreis;
hier: Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Grebenhain-Crainfeld, Vogelsbergkreis, werden die Empfänger der neuen Grundstücke gemäß den §§ 65 und 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit den §§ 62 und 69 – 71 FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, vorläufig in den Besitz eingewiesen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über. Die Termine wurden vom Teilnehmervorstand einvernehmlich in der Vorstandssitzung am 01. November 2012 festgelegt.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können.

Bei den im Rahmen dieser vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Grundstücken handelt es sich um die in der Planvereinbarung festgelegte Landabfindung. Für diejenigen Teilnehmer, die den Verlauf der neuen Grundstücksgrenzen noch nicht kennen, wird die neue Feldeinteilung am

Mittwoch, den 07. August 2013 und Donnerstag, den 08. August 2013
Treffpunkt Dorfgemeinschaftshaus Grebenhain-Crainfeld
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

an Ort und Stelle erläutert.

Ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde liegt die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Gemeindeverwaltung Freiensteinau, Alte Schulstraße 5, 36399 Freiensteinau
- b) Gemeindeverwaltung Grebenhain, Hauptstraße 51, 36355 Grebenhain

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss ergangenen Einschränkungen gemäß §§ 34 und 85 (5) FlurbG gelten auch weiterhin. In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass u. a. die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen nur in Ausnahmefällen nach erfolgter Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen darf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und damit gleichzeitig die Vorteile der Flurbereinigung den Grundstückseigentümern baldmöglichst zuteil werden zu lassen. Demgegenüber muss das entgegenstehende Interesse Einzelner zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach - Flurbereinigungsbehörde - Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag:

(L. S.)

(Karl)
Vermessungsobererrat